



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Bekanntmachung: Verzicht Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung für Entnahme von Grundwasser in Eickhorst, Flur 10, Flurstück 60/1	60
- Bekanntmachung: Verzicht Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung für Entnahme von Grundwasser in Kläden, Flur 5, Flurstück 44/22	60
- Bekanntmachung: Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz i.V.m. dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Kreisstraße 1088 - Gemarkung Güssefeld - mit Gebietskarte	60
2. Hansestadt Gardelegen	
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2013 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013	61
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014	61
3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Bekanntmachung: Die Regionalversammlung hat am 28.06.2017 dem Beschluss 1/2017 über den Jahresabschluss 2014, dem Beschluss 2/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 3/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt	61
- Bekanntmachung: Die Regionalversammlung hat am 28.06.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt	61
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Mechau und Kerkau	62
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Güssefeld, Sallenthin, Jeetze, Thüritz und Plathe	62
5. Wasserverband Bismark	
- 4. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)	62
- 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)	62
- 5. Änderung der Satzung des Wasserverbandes (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)	64
- Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Wasserverbandes Bismark (Abwasserabgabensatzung - AbWAS) in der Bekanntmachung der Neufassung 2017	64
- Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht von Kompost, welcher innerhalb der Vorbehandlungsanlage für anschließende biologische Reinigungsstufen anfällt und nicht dem Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben zuzuordnen ist des Wasserverbandes Bismark	65

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
29.03.2016	Landwirtschaftsbetrieb Prof. Dr. R. W. Grunewald Eickhorst Nr. 1 29413 Dähre	Entnahme von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen	Eickhorst	10	60/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der aktuell gültigen Fassung, handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 13.06.2017

gez.
Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
16.12.2016	Herr Markus Jeberien Groß Beese Nr. 5 29494 Trebel	Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen	Kläden	5	44/22

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der aktuell gültigen Fassung, handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 28.06.2017

gez.
Ziche
Landrat

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 23.06.2017

Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl.). I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich

K1088 – Güssefeld Verfahrens - Nr.: V25-7009630-2017

der Gemarkung Güssefeld, Flur 2, Flurstück 234 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unversessener und überbauter Grundstücke nach der Karte - Bodensonderungsgesetz - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau - Roßlau.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

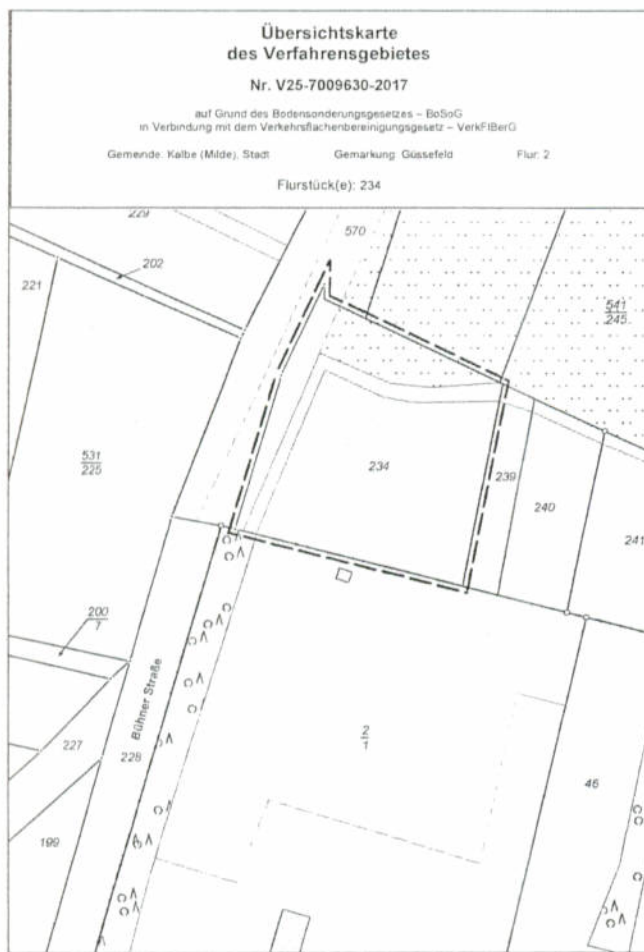
Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Im Auftrag

Jochen Hausen
Im Original gesiegelt

Siegel



Hansestadt Gardelegen

27.06.2017

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2013 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 die Bestätigung der Jahresrechnung 2013 und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Gemäß § 156 Abs. 2 KVG LSA und in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht vom 12.07.2017 bis 26.07.2017 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen.

R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Zentrale Dienste und Finanzen, aus.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen

27.06.2017

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 die Bestätigung der Jahresrechnung 2014 und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Gemäß § 156 Abs. 2 KVG LSA und in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht vom 12.07.2017 bis 26.07.2017 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen.

R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Zentrale Dienste und Finanzen, aus.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.06.2017 dem Beschluss 1/2017 über den Jahresabschluss 2014, dem Beschluss 2/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 3/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2014 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 1/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2014, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 2/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde die Entlastung erteilt.

BSV 3/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.364,01 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.07.2017 bis zum 17.08.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.06.2017

Carsten Wülfinger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.06.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2015 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 4/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 5/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde die Entlastung erteilt.

BSV 6/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 78.555,17 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.07.2017 bis zum 17.08.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung

in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.06.2017


Carsten Wüllfänger
Vorsitzender



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.06.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Mechau und Kerkau
Flur(en) 1-8 und 1-6
in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das *Liegenschaftsbuch* und die *Liegenschaftskarte* hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 28.07.2017 bis 28.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.-Fr. 8.00–13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.06.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Güsefeld, Sallenthin, Jeetze, Thüritz und Plathe
Flur(en) 1-6, 1-2, 9-12, 1-4, 3 und 4
in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das *Liegenschaftsbuch* und die *Liegenschaftskarte* hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 28.07.2017 bis 28.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.-Fr. 8.00–13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Wasserverband Bismark

4. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalenverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 13.06.2017 folgende Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) beschlossen:

§ 1

Neufassung des § 15

Der § 15 erhält folgende Neufassung:

- (1) Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Zahlungspflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. In Höhe der Gesamtschuld entsteht eine öffentliche Last am Grundstück.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil entgeltspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 19. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Beim Wechsel des Zahlungspflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Zahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband Bismark (WVB) entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der Schmutzwasseranlagen entgeltspflichtig.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 13.06.2017


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen* (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalenverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

19. Juli 2017

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
– Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und des Sitzungstermins zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge	118
– Bekanntmachung Jägerprüfung	118
– Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG	119
– Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Garlipp 2 (Danpower ES GmbH)	119
– Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Belkau 2 (Danpower ES GmbH)	119
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
– Bekanntmachung: Die Regionalversammlung hat am 28.06.2017 dem Beschluss 1/2017 über den Jahresabschluss 2014, dem Beschluss 2/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 3/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt.	119
– Bekanntmachung: Die Regionalversammlung hat am 28.06.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt.	120
3. Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) BIC Altmark GmbH	
– Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	120
4. Hansestadt Stendal	
– Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal	120
– Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 27.07.2017	121
– Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 03.08.2017	121
– Öffentliche Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal für die Bundestagswahl am 24. September 2017	121
– Öffentliche Bekanntmachung – Meldebehörde	122
5. Hansestadt Havelberg	
– Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2017	122
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Stendal-Ost	122

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und des Sitzungstermins zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss zur Bundestagswahl am 24. September 2017 besteht gemäß § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.

Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer wurden berufen:

Beisitzer

Herr Robin Ebbrecht
Herr Oliver Fleßner
Herr Ralf Mosow
Frau Christine Paschke
Herr Matthias Siegmanski
Herr Eike Trumpf

Stellvertretende Beisitzer

Herr Ralf Berlin
Frau Bettina Meßing
Herr Patrick Puhlmann
Herr Werner Schmidt
Herr Nico Schulz
Frau Martina Voigt

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 66 Altmark für die Bundestagswahl findet am **Freitag, dem 28. Juli 2017, um 10.00 Uhr** im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 006 (Altbau) statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Besitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 10. Juli 2017


Dr. Denis Gruber



Landkreis Stendal Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zul. geän. durch Änd.VO v. 21.02.2011 bekannt:

Die zweite Jägerprüfung 2017 als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in der Zeit vom 15. September bis 17. September 2017 statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen
- schriftliche Prüfung
- mündlich-praktische Prüfung

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 17.08.2017 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Arnimer Str. 1-4, Zimmer 104 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 250,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Aus diesem Grund sind keine telefonischen oder schriftlichen Anmeldungen möglich.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 2017-06-26

Der Landrat


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart in der Gemarkung Bölsdorf, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bölsdorf	5	5/1, 5/2, 10/9, 11/5, 11/7, 11/8, 13/1, 14/2, 14/3, 15/2, 15/8, 15/9, 20/32, 20/33, 20/42, 20/43, 20/44, 20/45, 21/39, 21/40, 21/41, 21/43, 22/2

in einer Größe von 2.460 Hektar beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 28. Juni 2017

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma

Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam

beantragte mit Unterlagen vom 05.04.2017 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

39624 Bismark, OT Garlipp, Sperlingsberg - Außenbereich
Gemarkung Garlipp, Flur 3, Flurstück 77/1

vorhandenen

Biogasanlage Garlipp 2

durch Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

Bei der Biogasanlage Garlipp 2 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage). Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass das genannte Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 10.07.2017

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma

Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam

beantragte mit Unterlagen vom 07.04.2017 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

39624 Bismark, OT Belkau, Neuendorfer Weg - Außenbereich
Gemarkung Belkau, Flur 3, Flurstück 180

vorhandenen

Biogasanlage Belkau 2

durch Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

Bei der Biogasanlage Belkau 2 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage). Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass das genannte Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 10.07.2017

Carsten Wulfänger



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.06.2017 dem Beschluss 1/2017 über den Jahresabschluss 2014, dem Beschluss 2/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 3/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebengesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2014 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen. Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebengesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 1/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2014, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).
BSV 2/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde die Entlastung erteilt.
BSV 3/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.364,01 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.07.2017 bis zum 17.08.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.06.2017

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.06.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2015 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen. Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i. V. m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 4/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).
BSV 5/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde die Entlastung erteilt.
BSV 6/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 78.555,17 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.07.2017 bis zum 17.08.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.06.2017

Carsten Wüllfänger
Vorsitzender



Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) BIC Altmark GmbH
Der Geschäftsführer

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 06.06.2017 die Feststellung des durch die KS Kinzler & Seitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2016 mit einer Bilanzsumme von 218.805,01 € einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wurde über die Mittelverwendung aus dem Geschäftsjahr 2016 beschlossen. Der im Jahresabschluss 2016 ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 276.200,69 € übersteigt den beschlossenen Finanzierungsbedarf für das Jahr 2016 (270.000 €) um 6.200,69 €. Dieser Betrag ist zusätzlich durch die zahlenden Gesellschafter entsprechend ihrer Gesellschafteranteile auszugleichen. Von der genannten Summe sind 51 % (3.162,35 €) durch den Landkreis Stendal und 49 % (3.038,34 €) durch die Hansestadt Stendal zu übernehmen. Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 06.06.2017 Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Thomas Bariske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 14 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) i. V. m. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 14 (GVBl. S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03. April 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Stendal richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. Die Mitglieder der Wasserwehr sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Hansestadt Stendal nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ver-

pflichtet ist.

- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Hansestadt Stendal trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489), aufgeführten Gewässer ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III an den in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 01. Dezember 2014 (MBL LSA S. 587), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegeln, für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwehren sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkudungen u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen u. dgl.).

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Errichtung von mobilen Hochwasserschutzsystemen und anderen operativen Sicherungsmaßnahmen für den Schutz der öffentlichen Infrastruktur (Strom, Abwasser, Trinkwasser, Verkehr etc.);
- c) bei der Sicherung und Reparatur von Schädstellen an Deichen; Aufkudung und Verstärkung;
- d) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- e) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- f) bei der Sicherung von Brücken;

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Oberbürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen. Die Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege von Hochwasserbekämpfungsmitteln und der Ausrüstung, sowie der Hochwasserschutzlager in der Hansestadt Stendal ist eine ständige Aufgabe der Wasserwehr.

- (4) Der Oberbürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Wasserwehrliter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen, insbesondere an Hochwasserschutzanlagen, an überregional oder kommunal bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen oder anderen Anlagen, von denen im Fall von Wasser- oder Eisgefahr erhebliche Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,